

Český Klub Zürich / Tschechischer Klub Zürich
Statuten
15.6.2015

Art. 1. Name, Sitz, Sprache, Anschluss

1.1 Unter dem Namen Český klub Zürich/Tschechischer Klub Zürich (weiter nur TKZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) mit Sitz im Kanton Zürich.

Die Adresse des TKZ ist die Wohnadresse des Vereinspräsidenten.

1.2 Die Handlungssprache ist Tschechisch, Slowakisch und Deutsch.

1.3 Die Statuten sind in der tschechischen und deutschen Sprache erfasst.

1.4 TKZ kann zu anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen angeschlossen werden, z.B. zum Verband der Vereine der Tschechen und Slowaken in der Schweiz. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung von Art. 6.10. Buch.o. dieser Statuten.

Art. 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

2.1 TKZ ist eine nicht gewinnorientierte, politisch unabhängige und konfessionsneutrale Organisation.

2.2 TKZ verbindet im Region Zürich lebende tschechischen Landesleute, sowohl auch Freunde derer gemeinsamen Geschichte und Kultur.

2.3 Aufgaben und Ziele TKZ sind:

- a. Vermittlung und Pflege der tschechischen Sprache, Kultur und Traditionen, sowie das Unterrichten der tschechischen Sprache.
- b. Kontakte und Zusammengehörigkeit unter den Vereinsmitgliedern, im Sinne ihrer demokratischen, kulturellen und nationalen Tradition, zu unterstützen.
- c. Interesse bei der breiten Öffentlichkeit im Region Zürich für die tschechische Kultur und Tradition zu wecken und zu unterstützen.
- d. den neu ankommenden Landesleuten bei der schnellen Integration ins Leben im Region Zürich und in der Schweiz behilflich zu sein.
- e. den Unterricht der tschechischen Sprache im Rahmen des HSK-Unterrichts (Heimatliche Sprache und Kultur) im Kanton Zürich gewährleisten und ausüben.

2.4. Zum Erfüllen der obengenannten Ziele TKZ

- a. organisiert vorschulische und schulische Lerngruppen der tschechischen Sprache.
- b. sucht geeignete Räumlichkeiten für diverse Veranstaltungen.
- c. organisiert öffentliche kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen für Kinder und Erwachsenen.
- d. pflegt Kontakt mit anderen Landesorganisationen in der Schweiz und im Ausland.
- e. gibt regelmässig ein elektronisches Bulletin heraus, das an seine Mitglieder verschickt wird.
- f. koordiniert den HSK-Tschechisch-Unterricht im Kanton Zürich.
- g. vertritt die tschechischen HSK – Lehrpersonen in der Kommunikation mit dem Schulamt des Kantons Zürich.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder TKZ bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnermitgliedern.

- a. ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und die Statuten des Vereins anerkennt, den Vereinszweck unterstützt sowie den Jahresbeitrag zahlt.
- b. Personen, die sich im besonderen Mass für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- c. Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Institution sein, welche die Ziele und die Statuten des Vereins anerkennt und die Tätigkeit des Vereins moralisch und finanziell unterstützt.

3.2 Eine Mitgliedschaft ist freiwillig und entsteht auf der Grundlage der schriftlichen Zusendung der Aufnahmegesuche, die an den Vorstand zu richten ist und der Bezahlung / Überweisung des Mitgliederbeitrags. Die Aufnahmegesuche beinhaltet den Namen, Adresse und E-Mail. Über die Aufnahme entscheidet laut Art. 8.4. g der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in TKZ erlöscht:

- a. durch Austritt. Der Vereinsaustritt muss an den Vorstand schriftlich eingereicht werden und kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.
- b. durch Tod.
- c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstösse gegen die Ziele, Interesse und Prinzipien des

Vereins, Verletzung seiner Statuten und daraus folgenden Pflichten, wie z.B. das Bezahlen des Mitgliederbeitrags, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jedes TKZ-Mitglied kann den Ausschlussvorschlag an den Vorstand richten. Der Vorschlag muss schriftlich mit der Begründung eingereicht worden sein. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und im Falle des Ausschlusses informiert das Mitglied schriftlich über seine Entscheidung mit der Begründung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, die über den Fall endgültig entscheidet.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

4.1 Jedes Mitglied hat Recht auf

- a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- b. Vorschläge, Fragen oder Beschwerden, die die Vereinsangelegenheiten betreffen, an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung einzureichen.
- c. sich gegen den Vorstandsentscheid zur Mitgliederversammlung berufen.
- d. wählen und zu einem Vorstandsmitglied, Präsidenten, Revisor gewählt zu werden.
- e. jedes Mitglied disponiert bei der Wahl mit einer Stimme. Dies betrifft auch die Gönnermitglieder, die die ganze Organisation vertreten.
- f. Teilnahme an allen Veranstaltungen und Begegnungen, die TKZ organisiert. Es beteiligt sich nach eigenen Möglichkeiten aktiv an deren Realisation.
- g. Gäste dürfen an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

4.2 Jedes Mitglied hat Pflicht

- a. Statuten TKZ zu achten und zu folgen.
- b. Interesse TKZ zu vertreten und seine Tätigkeit zu unterstützen.
- c. Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mitglieder in Finanznot dürfen durch den Vorstand vom Bezahlen des Mitgliederbeitrags zeitweilig befreit werden. Ehrenmitglieder, Gönnermitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 5 Vereinsorganisation

5.1 Die Organe des Vereins TKZ sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevision

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins TKZ.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich (einmal im Kalenderjahr) statt. Der Vorstand (nach Bedarf) oder mindestens 1/5 der Mitglieder (auf das schriftliche Gesuch) kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

6.3 Zur Mitgliederversammlung werden Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Die Einladung beinhaltet Datum, Ort, Zeit und Traktandenliste.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Statutenänderungen müssen beigelegt werden.

Im Falle, dass die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss eines Mitglieds oder Mitglieder TKZ verhandeln soll, muss zur Einladung eine Begründung beigelegt werden.

6.4 Jedes Mitglied TKZ hat Recht seine eigenen Vorschläge, zum Verhandeln während der Mitgliederversammlung, einzureichen. Traktandenanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin an den Präsidenten zu richten, der die Eingliederung dieser Vorschläge in die definitive Traktandenliste gewährleistet.

Nach der Einladung eingereichte Traktandenanträge müssen den Mitgliedern noch rechtzeitig nachgereicht werden können.

6.5 Die Mitgliederversammlung leitet der amtierende Präsident.

6.6. Während der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll durch Aktuar geführt.

6.7 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder haben pro Mitgliedschaft eine Stimme. Gäste dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, verfügen aber mit keinem Stimmrecht.

6.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

6.9 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Man stimmt durch Akklamation.

Auf Ersuchen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder, wird geheime Wahl durchgeführt.

6.10 Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung der Statuten
- b. Genehmigung der Statutenänderungen

- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der Revisoren
- f. Kenntnisnahme des Jahresberichts / Tätigkeitsprogramms, den der Präsident vorträgt.
- g. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- h. Kenntnisnahme des Revisionsberichts, den einer von den zwei Revisoren vorträgt
- i. Kenntnisnahme der Jahresrechnung für die vergangene Wahlperiode, die der Kassierer vorträgt.
- j. Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
- k. Ernennung der Ehrenmitglieder.
- l. Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Schulgeldes.
- m. Entscheidet über den endgültigen Ausschluss der Mitgliedschaft.
- n. beim Bedarf wählt eine Schlichtkommission aus den Vereinsmitgliedern, die am Schlichtverfahren nicht beteiligt sind.
- o. Entscheidet über die Mitgliedschaft TKZ in anderen Organisationen oder Institutionen wie z.B. Verband der Vereine der Tschechen und Slowaken in der Schweiz.
- p. entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses oder über den Beitritt zu einem anderen Verein / über die Vereinigung mit einem anderen Verein.

Art. 7 Wahlen

7.1 Wahlkommission

Die Wahlkommission und seinen Vorsitzenden nominiert der Vorstand spätestens während der letzten Sitzung vor der Mitgliederversammlung.

Die Wahlkommission hat mindestens 2 Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Aufgabe der Mitgliederkommission ist, die Kandidatenliste für die kommenden Wahlen vorzubereiten.

Die Wahlkommission gewährleistet, dass die vorgeschlagenen Kandidaten bereit sind, die Ämter / Funktionen zu übernehmen.

7.2 Kandidatenliste

Kandidatenliste besteht aus 3 Teilen:

- a. Präsidentenkandidat – mindestens 1
- b. Vorstandsmitgliederkandidat – mindestens 2
- c. Revisorenkandidat – mindestens 2

Kandidatenliste muss an alle TKZ- Mitglieder mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung

gesendet werden, siehe Art. 6.2. Die Mitglieder haben Recht die Kandidatenliste zu ergänzen und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden der Wahlkommission zurückzusenden.

7.3 **Wahlverlauf**

Die Wahlen leitet der Vorsitzende der Wahlkommission. Man wählt, mit der Akklamation der anwesenden Mitglieder, zuerst den Vereinspräsidenten, weiter die Vorstandsmitglieder (mindestens 2, maximal 4) und schlussendlich die Revisoren (2).

Verlangt es mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder, wird eine geheime Wahl durchgeführt.

Für das Stimmenaushängen ist die Wahlkommission verantwortlich.

Art. 8 der Vorstand

8.1 Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern während der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zu der nächsten Mitgliederversammlung, höchstens für 24 Monate, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder können auch je einzeln in ihr Amt gewählt werden.

8.2 Der Vorstand besteht aus 1 Präsidenten und weiteren 2 bis maximal 4 Mitgliedern.

8.3 Der Vorstand ist das Exekutivorgan TKZ.

8.4 Der Vorstand:

- a. ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- b. sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
- c. verwaltet Besitz/Eigentum TKZ.
- d. erlässt Reglemente.
- e. bereitet vor und ruft die Mitgliederversammlung zusammen.
- f. führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung durch.
- g. entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- h. kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- i. trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle 3 Monate, und ist verpflichtet, die Mitglieder über seine Beschlüsse zu informieren.
- j. sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch per E-Mail gültig.
- k. stellt sicher, dass der Verein funktionsfähig ist.
- l. ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

- m. vertritt den Verein nach aussen.
- n. organisiert Veranstaltungen des Vereins.

8.5 Der Vorstand wählt aus den eigenen Reihen seinen:

- Vizepräsidenten
- Aktuar
- Kassierer
- Redaktoren des Bulletins

Je nach Bedarf dürfen weitere Funktionen/Ämter erteilt werden. Ämterkumulation ist möglich.

8.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind unterschriftsberechtigt und zeichnen kollektiv zu zweit. Briefe mit Informativcharakter werden nur von einem Mitglied unterschrieben. Kopien der ganzen Korrespondenz müssen archiviert werden, um den Verbandmitgliedern zugänglich zu sein.

8.7 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Präsident.

Art. 9 Rechnungsrevision

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Revisoren können wiedergewählt werden.

9.2 Die Revisoren haben Recht und Pflicht die Buchführung, Belege / Quittungen, mindestens einmal jährlich, zu kontrollieren, führen eine Stichkontrolle durch und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rechnungsbericht. Diese Revisionstätigkeit bezieht sich auf gesamt Sach- und Finanz-Eigentum / Besitz des Vereins.

9.3 Auf Anfrage mindestens 1/5 der Mitglieder muss eine ausserordentliche Rechnungsrevision durchgeführt werden.

9.4 Die Revisoren sind nicht Vorstandsmitglieder, dürfen aber an deren Sitzungen mit Beratungsrecht teilnehmen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge, Finanzen, Besitz/Eigentum

10.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

- Schulgeld
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Spenden
- Subventionen
- Erlös aus den Sammlungen
- Zins aus den angelegten Finanzmitteln

10.2 Kassierer führt rechtmässige Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

10.3 Der Vorstand stellt das Budget aufgrund der Einschätzung von Einnahmen und Ausgaben zusammen.

10.4 Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Schulgeldes ist vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt und festgesetzt.

10.5 Das gesamt Eigentum des Vereins TKZ darf ausschliesslich nur dem Vereinszweck laut Art. 2 dieser Statuten dienen.

10.6 Im Falle der Auflösung und der Liquidation TKZ oder seines Anschlusses an einen anderen Verein, muss die Mitgliederversammlung aufgrund des Vorstandsvorschlages entscheiden, wie wird mit dem beweglichen/unbeweglichen Vermögen umgegangen. Dieses Vermögen muss jedoch weiter der nationalen, kulturellen und sozialen Interessen der tschechischen Kommunität in der Schweiz dienen und sie unterstützen.